



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 27

Freitag, 27. Juni

2025

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 23. Juni 2025.....	357
15. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich	361
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung).....	364
10. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich (Abfallwirtschaftssatzung).....	365
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Aurich vom 29.10.2013	374
Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich	375

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wiesmoor Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. D 16 „Hauptstraße“ der Stadt Wiesmoor	378
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn	380
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Großefehn	381
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großefehn (Feuerwehrgebührensatzung).....	381
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 05.16V "Pflegebütler" der Gemeinde Lütetsburg	387
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südbrookmerland vom 15. Dezember 2022.....	388
Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Südbrookmerland.....	389

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Südbrookmerland	392
Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze	394
Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Südbrookmerland.....	395
Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde	398
Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben	400
Bekanntmachung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage	404

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 23. Juni 2025

Aufgrund § 55 Nds. Kommunalverfassungsgesetz hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 170 €.
- (2) Daneben erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Fraktionen und der Ausschüsse, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, ein Sitzungsgeld von 50 € je Sitzung. Der/die Vorsitzende, der/die Sitzung geleitet hat, erhält ein doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt nicht für den Vorsitz bei Sitzungen des Kreistages. Bei kombinierten Sitzungen entsteht der Anspruch auf Sitzungsgeld einmalig.
- (3) Muss der Abgeordnete aus Anlass der Sitzung außerhalb seines Wohnortes übernachten werden die Übernachtungskosten in angemessener Höhe erstattet.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 20 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei der Bildung von neuen Gruppen während der Wahlperiode wird die Anzahl der Sitzungen anteilig gewährt. Bilden Fraktionen eine Gruppe, gilt die Höchstanzahl an Sitzungen jeweils für die Gruppe. Halten die einzelnen Fraktionen der Gruppe Fraktionssitzungen ab, werden diese auf die Anzahl der Gruppensitzungen angerechnet.

- (5) Für sonstige Sitzungen und Besprechungen, die auf Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses durchgeführt werden, gelten die Absätze 2 und 3, sowie die §§ 3 bis 5 entsprechend, soweit von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, in welche die Kreistagsabgeordneten vom Kreistag gewählt bzw. entsandt wurden.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 5 dieser Satzung.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

1. an die stellv. Landräte	475 €
2. an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden ein Sockelbetrag je Fraktion/Gruppe	200 €
zusätzlich pro Fraktions-/Gruppenmitglied	20 €
3. Vorsitzender(r) des Kreistages	75 €

- (2) Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen können nicht nebeneinander gewährt werden. Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste. Hat eine Fraktion mehrere Vorsitzende, so wird die Aufwandsentschädigung in entsprechenden Anteilen gezahlt.

§ 3

Verdienstaufschlag

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalles, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Hierzu zählt die Teilnahme an Sitzungen in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 5. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich erhalten.
- (2) Den unselbständig tätigen Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde. Auf Wunsch des Kreistagsabgeordneten können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzungen weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag nach Abs. 2 erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss jedoch durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.
- (3) Selbstständig tätigen Kreistagsabgeordneten wird eine Verdienstaufschlagpauschale in Höhe von 20 € je Stunde gewährt.

- (4) Kreistagsabgeordnete, die („hauptberuflich“) einen Haushalt führen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20 €, wenn der Haushalt zwei oder mehr Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird.
- (5) Kinderbetreuungskosten oder Betreuungskosten für eine anerkannt pflegebedürftige Person werden auf Nachweis erstattet, sofern eine Betreuung nicht durch Familienangehörige gewährleistet werden kann. Eine Erstattung nach Abs. 4 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (6) Besondere Nachteile im beruflichen Bereich werden auf Nachweis erstattet, wenn aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird. Eine Erstattung nach Abs. 3 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (7) An- und Abfahrzeiten sind der Berechnung oder Zeit des Verdienstauffalls hinzuzurechnen. Der Verdienstauffall oder die Pauschale nach Abs. 4 wird für den Zeitraum zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktätig erstattet. Eine darüber hinaus gehende Erstattung ist bei Vorliegen einer gesonderten Begründung möglich.

§ 4

Fahrtkosten

Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück.

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Kosten der zweiten Klasse.
2. Bei Benutzung des eigenen Pkw eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 S.1 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für den Landrat geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetz gewährt. Für die Fahrtkostenerstattung oder die Wegstreckenentschädigung gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreistag oder der Kreisausschuss; für Dienstreisen des Landrates ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 6

Sitzungsgeld, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder in Kollegialorganen

- (1) Für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder in Ausschüssen des Kreistages gelten § 1 Abs. 2, sowie die §§ 4 und 5 entsprechend.
- (2) Für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder, die vom Kreistag in die in § 1 Abs. 5 S. 2 genannten Gremien gewählt bzw. entsandt wurden, gelten auf Antrag § 1 Abs. 2, sowie §§ 3, 4 und 5 entsprechend, sofern von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden die Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

1. Kreisjägermeister	270 € monatlich
2. Besondere Vertreter des Kreisjägermeisters	180 € monatlich
3. Kreisnaturschutzbeauftragter	180 € monatlich
4. Ausländerbeauftragter	125 € monatlich
5. Bienenwanderwart	90 € monatlich
6. Landschaftswart	160 € jährlich

(2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen und der Verdienstaussfall der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen abgegolten.

§ 8

Mobile Endgeräte

Jede/r Kreistagsabgeordnete bekommt für die Beschaffung eines eigenen mobilen Endgerätes für die Kreistagsarbeit einen Rechnungsbetrag bis zu einer Höhe von 600 € erstattet. Die Erstattung erfolgt einmalig für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen Kalendermonat gezahlt.

(2) Der Anspruch eines Kreistagsabgeordneten auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Kreistag und für die Dauer des Ausschlusses.

(3) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als 6 Monate nicht ausgeübt wird. Als Tätigkeit gilt nicht die Durchführung von Fraktionssitzungen. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(4) Nimmt ein Vertreter eine Funktion ununterbrochen länger als 6 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) Für die Tätigkeit als Vertreter/in des Landkreises Aurich in Gremien, wie Gesellschafter-, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften werden

- a) Geleistete Zahlungen im Sinne von § 1 Abs. 2
- b) Verdienstaussfall im Sinne von § 3
- c) Fahrtkostenersatz im Sinne von § 4

als angemessen angesehen. Sofern darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, tritt eine Ablieferungspflicht an den Landkreis Aurich ein.

**§ 10
Fälligkeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden grundsätzlich nachträglich zum Vierteljahresabschluss gezahlt. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden.

**§ 11
Sonderregelungen**

Diese Satzung findet auf die Ausschussmitglieder keine Anwendung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Stellung an den Sitzungen teilnehmen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstaufschlag für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiträgen des Kreistages des Landkreises Aurich vom 24. November 2021 außer Kraft.

Aurich, 23. Juni 2025

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**15. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die
Schulen des Primärbereichs und des Sekundärbereichs I
in der Trägerschaft des Landkreises Aurich**

Aufgrund des § 10 (1) Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich und Gegenstand**

(1) Der Landkreis Aurich ist Schulträger der allgemeinbildenden Gymnasien, Integrierter Gesamtschulen sowie der Förderschulen.

(2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2 Gymnasien

(1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Gymnasien werden wie folgt festgelegt:

1. Ulrichsgymnasium Norden

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Ulrichsgymnasium Norden erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage, der Gemeinden Dornum, Großheide, Krummhörn, Hinte, Baltrum und Juist sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie der Gemeinde Wirdum in der Samtgemeinde Brookmerland (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

2. Gymnasium Ulricianum Aurich

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Gymnasiums Ulricianum Aurich erstreckt sich das Gebiet der Städte Aurich und Wiesmoor, der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland, sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinde Ihlow (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird für das Gymnasium Ulricianum Aurich eine Außenstelle an der Walschule Egels eingerichtet. Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 7 auf die Standorte wird durch die nachfolgenden Schulbezirke festgelegt.

Der Schulbezirk für das Gymnasium Ulricianum Aurich für diese Jahrgänge erstreckt sich wie folgt auf das Hauptgebäude in der von Jhering Straße und auf die Außenstelle in Egels:

- a) Der Außenstelle in Egels zugeordnet werden alle Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Großefehn, der Stadt Wiesmoor sowie in den nachfolgenden Ortsteilen der Stadt Aurich haben.

Egels	Pfalzdorf
Dietrichsfeld	Wiesens
Tannenhäusen	Schirum
Brockzetel	Popens
Langefeld	Kirchdorf, östlich der B 72
Middels	Wallinghausen
Spekendorf	Sandhorst, östlich der B 210 sowie östlich der L7
Plaggenburg	Aurich (Kernstadt), östlich der B 210 sowie östlich der B 72

- b) Dem Hauptstandort in der von-Jhering Str. zugeordnet werden alle Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in den Gemeinde Südbrookmerland und Ihlow sowie in den nachfolgenden Ortsteilen der Stadt Aurich haben.

Extum	Haxtum
Georgsfeld	Sandhorst, westlich der B 210 sowie westlich der L7
Rahe	Kirchdorf, westlich der B 72
Walle	Aurich (Kernstadt), westl. der B 210 sowie westl. der B 72

§ 3

Integrierte Gesamtschulen

(1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Integrierten Gesamtschulen werden wie folgt festgelegt:

1. Integrierte Gesamtschule Aurich

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich, der Stadt Wiesmoor und der Gemeinde Großefehn. Weiterhin umfasst der Schulbezirk die Samtgemeinden Esens und Holtriem im Landkreis Wittmund.

2. Integrierte Gesamtschule Krummhörn mit Außenstelle in Hinte

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Gemeinde Krummhörn und der Gemeinde Hinte.

§ 4

Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen

(1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen wird wie folgt festgelegt:

Schule am Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5-10) umfasst das Gebiet des Landkreises Aurich.

§ 5

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. Astrid-Lindgren-Schule, Moordorf

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Aurich sowie der Gemeinden Ihlow und Südbrookmerland.

2. Schule am Moortief, Norden

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie der Gemeinden Dornum, Juist, Baltrum, Großheide, Hinte und Krummhörn.

3. David-Fabritius-Schule, Großefehn

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Großefehn und der Stadt Wiesmoor (Primarschüler mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung werden an der Grundschule am Ottermeer beschult).

§ 6

Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

(1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

1. Schule am Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich und Sekundarbereich I umfasst folgenden Bereich: Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie die Stadt Emden.

§ 7

Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung

(1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

Schule am Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5-10) der Schule am Extumer Weg – Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung- umfasst das Gebiet des Landkreises Aurich.

§ 8

Schulbezirk der Notunterkunft „Skagerrakstraße“ Aurich

Der Schulbezirk für alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen, die in der „Skagerrakstraße“ (ehem. Blücherkaserne) wohnhaft sind, wird auf die Außenstelle des Gymnasiums Ulricianum Aurich festgelegt. Dieser Schulbezirk umfasst alle Schulformen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 24.06.2025

Landkreis Aurich

Der Landrat
In Vertretung
Smolinski

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

„(1) Die Gebühren nach § 4 decken die reguläre Entsorgungsleistung nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aurich ab. Für Sonderleistungen (Stellplatzservice, Auffahrt auf Privatgrundstücke und Abfuhr in verdichtetem Turnus) werden Servicegebühren nach Maßgabe folgender Absätze erhoben. Die Leistungen nach Abs. (2) bis

(6) werden für Restabfall-, Bioabfall-, LVP- und PPK- Großbehälter 660/1.100 l (§ 18 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung Nr. 2, 5, 8 oder 11) angeboten.“

§ 2

§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 und 4 werden wie folgt angepasst:

„(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 3 entsteht für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 12 (3)), sobald die Voraussetzungen des Anschlusszwangs an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegen. Die Grundgebühr wird ab dem Folgemonat nach der Feststellung der Gebührenpflicht erhoben. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschlusszwangs nicht mehr vorliegen. An- und Abmeldungen sollen schriftlich erfolgen.

(3) Bei der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 4 (3) Abfallwirtschaftssatzung erlischt die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr Bioabfall (§ 4 (1), Buchstaben f) bis k)) mit dem Ende des Monats, in dem der Anschlusspflichtige von der Benutzung der Biotonne befreit wird. Sobald die Voraussetzungen, die zur Befreiung vom Benutzungszwang nach § 4 (3) Abfallwirtschaftssatzung geführt haben, nicht mehr vorliegen, tritt § 10 (2) in Kraft.

(4) Die Gebührenpflicht für Serviceleistungen nach § 5 beginnt am Tag nach der Anmeldung ab 00:00 Uhr bzw. am Tag nach dem beantragten Leistungsbeginn und endet am Tag der Abmeldung um 23:59 Uhr bzw. mit Ablauf des letzten Tages, an der die Serviceleistung in Anspruch genommen wurde.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Aurich, den 11.06.2025

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich (Abfallwirtschaftssatzung)

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie §§ 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 und 3 werden wie folgt redaktionell überarbeitet:

„(2) Der Landkreis Aurich führt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung nach § 5 Abs. 1 NKAG. Er bedient sich zur Durchführung seiner Tochtergesellschaft MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW). Darüber hinaus kann er weitere Dritte zur Aufgabenerledigung hinzuziehen.

(3) Zur Einrichtung gehören folgende Abfallentsorgungsanlagen und –einrichtungen des Landkreises bzw. der MKW:

- Entsorgungszentrum Großefehn
 - Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage
 - Kompostwerk
 - Vergärungsanlage
 - Grünabfallkompostierungsanlage
 - Wertstoffhof
- Umladestationen und Wertstoffhöfe in Hage sowie auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney
- die in der Nachsorgephase befindlichen Deponien Großefehn, Hage und Norderney
- Wertstoffhof in Georgsheil
- Fuhrpark
- alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Aurich und dessen Beauftragten.“

§ 2

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt angepasst:

„(5) Die Gebühren bei den Selbstanlieferungen auf den Wertstoffhöfen und beim Entsorgungszentrum Großefehn werden von der MKW als Betreiberin der Anlagen namens und im Auftrage des Landkreises Aurich erhoben.“

§ 3

§ 3 Abs. 2 und 4 werden wie folgt redaktionell überarbeitet:

„(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anl. 1 – Positivkatalog). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG sowie die in § 20 Absatz 4 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Darüber hinaus kann der Landkreis Aurich auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen erfassen und verwerten, die ihm überlassen werden.

(4) Verpackungen im Sinne von § 14 und § 15 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) unterliegen nicht der gesetzlichen Abfallentsorgungspflicht durch den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis benutzt aber das Erfassungssystem für Leichtverpackungen mit, um stoffgleiche Nichtverpackungen zu erfassen, und führt seinen Anteil am Sammelgemisch der Verwertung zu. Verpackungsaltpapier wird über das von der MKW betriebene Sammelsystem (§ 8) erfasst.“

§ 4

§ 4 Abs. 2 und 4 werden wie folgt redaktionell überarbeitet:

„(2) Die Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die in den auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten anfallenden Abfälle dem Landkreis Aurich nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis Aurich zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Anzeige kann nur der Grundstückseigentümer nach Abs. 1 abgeben. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt einen Monat nach Eingang der Anzeige beim Landkreis Aurich ein, es sei denn, der Landkreis Aurich widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen es erfordern. Die Befreiung ergeht und dem Vorbehalt des Widerrufs.“

§ 5

§ 5 wird wie folgt angepasst:

„Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis Aurich die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er informiert die Benutzer über die Möglichkeiten der Rückgabe, Sammlung, Wiederverwendung, stofflichen und anderweitigen Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie über die möglichen Auswirkungen der in den Altgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Er hat die MKW mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.“

§ 6

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:

„(3) Soweit die MKW abweichend von Abs. 1 die getrennte Entsorgung weiterer Abfälle durchführt, ist der/die Abfallbesitzer/in nach Maßgabe der Weisungen des Landkreises zur getrennten Bereithaltung und Überlassung dieser Abfälle verpflichtet.“

§ 7

§ 7 Abs. 2 und 4 werden wie folgt redaktionell überarbeitet:

„(2) Kompostierbare Abfälle sind, soweit sie nicht eigenkompostiert werden (§ 4 Abs. 3) bzw. aus anderen Herkunftsbereichen nicht selber einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden, an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Es erfolgt eine bedarfsorientierte Sammlung; jede Benutzungseinheit nach § 4 Abs. 7 muss jedoch folgende Mindestentleerungen in Anspruch nehmen, sofern keine Befreiung nach § 4 Abs. 3 ausgesprochen wurde:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) bei Anschluss mit einem 35 l Bioabfallbehälter | 14 Entleerungen jährlich |
| b) bei Anschluss mit einem 50 l Bioabfallbehälter | 10 Entleerungen jährlich |
| c) bei Anschluss mit einem 120 l Bioabfallbehälter | 4 Entleerungen jährlich |
| d) bei Anschluss mit einem 240 l Bioabfallbehälter | 2 Entleerungen jährlich |
| e) bei Anschluss über 50 l Bioabfallsäcke
im Rahmen des § 18 Abs. 11 | 10 Säcke jährlich. |

Die MKW misst die Abfuhrhäufigkeit der festen Abfallbehälter (a bis d) mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).

(4) Die MKW führt im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres eine Baum-, Strauch- und Heckenschnittsammlung durch. Die Termine für die Sammlungen in den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden werden öffentlich bekannt gemacht. Eine Abholung findet nur statt, wenn der Baum-, Strauch- und Heckenschnitt am ersten Tag der Abfuhrwoche bis 6:30 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt wird. Voraussetzung für die Sammlung ist, dass dieser mit verrottbarem Band gebündelt von der Straße aus gut sichtbar entweder auf der Grundstückseinfahrt oder am Straßenrand vor dem Hausgrundstück zur Abfuhr bereitgestellt wird, wobei die Bündel nicht länger als 2,00 m und nicht schwerer als 25 kg sein dürfen. Ein ungehinderter Zugang zu den Bündeln muss gewährleistet sein. Die Gesamtmenge der bereitgestellten Bündel darf 5 m³ nicht überschreiten.“

§ 8

§ 8 Abs. 2 und 3 werden wie folgt redaktionell überarbeitet:

„(2) Altpapier ist dem Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Festland und Insel Norderney) zu überlassen. Auf den Inseln Juist und Baltrum, in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer und den vom Landkreis Aurich hierfür ausdrücklich bestimmten Grundstücken ist das Altpapier gebündelt, in Pappkartons oder in zugelassenen Altpapiersäcken zu überlassen

Die MKW misst die Abfuhrhäufigkeit der blauen Altpapierbehälter mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).

(3) Die für das Altpapier anfallenden Einsammlungs- und Verwertungskosten sind über die jährlich zu zahlenden Abfallgebühren abgegolten. Das in anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, Verwaltungen pp.) anfallende Altpapier kann der MKW überlassen werden.“

§ 9

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„(2) Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterialien im Sinne des Abs. 1 sind dem Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen über die im Rahmen des integrierten dualen Abfuhrsystems zu benutzenden und mit entsprechender Aufschrift versehenen gelben Wertstoffbehältern (Festland und Insel Norderney) zu überlassen. Auf den Inseln Juist und Baltrum, in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer und den vom Landkreis Aurich hierfür ausdrücklich bestimmten Grundstücken sind Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterialien in den dort zugelassenen gelben Wertstoffsäcken zu überlassen.

Die MKW misst die Abfuhrhäufigkeit der festen gelben Wertstoffbehälter mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).“

§ 10

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll (§ 13) überlassen wird, ist es dem Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.“

§ 11

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„(2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sind dem Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Terminen und Orten durch Übergabe an die von ihm Beauftragten bei der mobilen Schadstoffsammlung bzw. den bekannt gegebenen stationären Schadstoffsammelstellen an den Wertstoffhöfen zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.“

§ 12

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„(2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle können dem Landkreis Aurich, getrennt nach Abfallarten, durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Abfallbesitzer von dem Beauftragten direkt berechnet.“

§ 13

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„(2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Der Landkreis Aurich oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer spätestens drei Tage vorher bekannt.
Gegen Zahlung einer Zusatzgebühr führt der Landkreis Aurich eine Expressabfuhr innerhalb von einer Woche nach Zahlungseingang durch.“

§ 14

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und – in haushaltüblichen Mengen – aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Sperrige Altgeräte können auch auf Antrag des Abfallbesitzers im Rahmen der kostenpflichtigen Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 bis 4 entsorgt werden.“

§ 15

§ 15 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 werden wie folgt angepasst:

„(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, mineralische Baureststoffe sowie nicht mineralische Bauabfälle, z. B. Bauholz, Verbundstoffe, Fenster, Türen und sonstige Baureststoffe. Sie sind am Entstehungsort entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in mineralisches und nicht mineralisches Material (Glas, Kunststoffe, Metalle) sowie von schadstoffbelasteten Bestandteilen zu trennen.

Das mineralische Material ist vom Besitzer zur Verwertung in eine zugelassene Bauschuttrecyclinganlage, das nicht mineralische Material, soweit nicht verwertbar, dem

Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

(3) Asbestzementabfälle (*17 06 05) sind entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu beseitigen

Der Transport und die Beseitigung dieses Materials haben staubfrei verpackt in Big Bags zu erfolgen. Eine Kennzeichnung „Achtung, enthält Asbest“ ist erforderlich.

(4) Mineral- und Steinwolle (*17 06 03 / *17 06 04) ist Isolationsmaterial, das künstliche Mineralfasern enthält und lungengängige Faserstäube freisetzt. Die Gefahrstoffverordnung regelt die Vorschriften, die bei Tätigkeiten mit künstlichen Mineralfasern einzuhalten sind im Anhang V Nr. 7 der Verordnung. Isolationsmaterial ist vor dem Transport zur Beseitigung staubfrei zu verpacken. „Eine Kennzeichnung mit dem Hinweis „Mineralwolle – Achtung: Inhalt kann krebserzeugende Faserstoffe freisetzen“ ist erforderlich.

(5) Teerpappe (*17 03 03) ist dem Landkreis Aurich getrennt von Bitumenpappe (*17 03 02) zu überlassen.

(6) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sowie Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

Bau und Abbruchabfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme von Asbestzement, Mineral- und Steinwolle (Mineralfaserabfälle), Teerpappe und Flachglas können dem Landkreis Aurich auch über Abfallcontainer mit 3,0 cbm Füllraum oder größer überlassen werden.

Die in Satz 3 aufgeführten ausgeschlossenen Fraktionen können dem Landkreis Aurich sortenrein in zugelassenen Abfallcontainern nach § 18 (1) Ziffer 3 unter Beachtung von § 15 (3) Satz 2 überlassen werden.“

§ 16

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„(2) Restabfall ist in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Es erfolgt eine bedarfsorientierte Sammlung; jede Benutzungseinheit nach § 4 Abs. 7 muss jedoch folgende Mindestentleerungen in Anspruch nehmen:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) bei Anschluss mit einem 50 l Restabfallbehälter | 5 Entleerungen jährlich |
| b) bei Anschluss mit einem 120 l Restabfallbehälter | 2 Entleerungen jährlich |
| c) bei Anschluss mit einem 240 l Restabfallbehälter | 1 Entleerung jährlich |
| d) bei Anschluss über 50 l Restabfallsäcke
im Rahmen des § 18 Abs. 11 | 5 Säcke jährlich |

Die MKW misst die Abfuhrhäufigkeit der festen Abfallbehälter (1 bis c) mit einem elektronischen Identifikationssystem (Ident-System).“

§ 17

§ 17 Abs. 1 bis 4, Abs. 6, 7 und 10 werden wie folgt angepasst:

„(1) Der Landkreis Aurich bietet für die Bioabfälle eine 14-tägliche, für Restabfälle, das Altpapier und die gelben Wertstoffbehälter eine vierwöchentliche Regelabfuhr an. Entgegen der Regelabfuhr werden auf den Inseln Juist und Baltrum sowie in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer das gebündelte, in Pappkartons oder Papiersäcken bereitgestellte Altpapier sowie die gelben Wertstoffsäcke 14-täglich abgefahren. Die Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 können nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 16 Abs. 2 selbst entscheiden, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden gemäß § 24 bekannt gegeben. Der Landkreis Aurich kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 3 entsprechend.

(1a) Gegen Zusatzgebühr (§ 5 Abs. 5 und 6 Abfallgebührensatzung) bietet der Landkreis Aurich eine Abfuhr in verdichtetem Turnus für Großbehälter mit 660 l oder 1.100 l Füllraum an.

(2) Sofern eine Abfuhr erfolgen soll, sind die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 7, 8, 10 und 11 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6:30 Uhr erkennbar so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf ausreichend befestigten, öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Pflichtige, deren Grundstücke aufgrund ihrer konkreten örtlichen Situation nicht auf eine vom Sammelfahrzeug zumutbare Art und Weise über eine entsprechende Straße nach Satz 1, mit ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden können, sind verpflichtet, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße oder an den vom Landkreis Aurich im Einzelfall zu bestimmenden Aufstellplätzen bereitzustellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich, spätestens am Abend desselben Tages vom Aufstellort zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Abs. 2 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können. Der Landkreis Aurich kann geeignete Stand- und Aufstellplätze bestimmen. Weisungen des Landkreis Aurich bzw. der Beauftragten des Landkreises Aurich zu den in den Sätzen 1 bis 7 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(3) Für Abfallgroßbehälter ab 660 l Aufnahmekapazität gelten die Regelungen aus Abs. 2 entsprechend. Sofern der Anschlusspflichtige den Standplatzservice nach § 5 Abs. 2 Abfallgebührensatzung in Anspruch nimmt, gelten die dort definierten Anforderungen an den Behälterstandplatz. Die Standplätze und Wegstrecken müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können und – abgesehen vom Bordstein der öffentlichen Straße - ohne Stufen erreichbar sind. Gegen gesonderte Gebühr nach § 5 Abs. 3 Abfallgebührensatzung fahren die Fahrzeuge der MKW auf das Privatgrundstück des Anschlusspflichtigen; dieser erteilt zugleich eine Haftungsfreistellung für Schäden am zu befahrenden Untergrund.

(6) Die zur Entleerung bereitgestellten Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter dürfen nur mit sortenreinen Abfällen befüllt werden. Der Landkreis Aurich bzw. seine Beauftragten behalten sich bei allen Fraktionen die stichprobenhafte Überprüfung auf Fremdstoffe (Störstoffe) oder gefährliche Abfälle vor. Fehlbefüllte Behälter werden durch den Landkreis Aurich bzw. seine Beauftragten nicht entleert.

(7) Nicht zugelassene oder nicht angemeldete Abfallbehälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Rolltonnen, Mülleimer und Großbehälter, die das in § 18 Abs. 4 festgelegte Gesamtgewicht überschreiten, werden nicht entleert. Wird das zulässige Füllgewicht bei der Anlieferung von Containern ab 3 m³ überschritten, ist der Landkreis Aurich berechtigt, für den überschüssigen Teil der Lademenge Gebühren entsprechend der Gebührensatzung für Selbstanlieferer zu erheben.

(10) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.“

§ 18

§ 18 Abs. 6 wird wie folgt angepasst:

„(6) Die in Abs. 1 Nr. 1, 4, 7 und 10 genannten Behälter können auf Wunsch mit einem Schloss versehen werden. Ferner können die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Biobehälter mit einem Biofilterdeckel versehen werden. Die Lieferung und ggf. Montage bietet die MKW als Dienstleistung gegen ein privatrechtliches Entgelt an. Zur Verhinderung der unberechtigten Nutzung durch Dritte dürfen Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen auch mit eigenen Schlössern verschlossen werden. Mechanische Veränderungen der Behälter durch Anbohren, Ansägen o.Ä. sind dabei nicht erlaubt. Zur Leerung vorgesehene Behälter sind am Leerungstag unverschlossen bereitzustellen. Fahrradschlösser, Ketten, und Ähnliches sind zur Verhinderung von Schäden an Behältern, Schlössern und Entsorgungsfahrzeugen sowie zur Sicherstellung der Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust (§17 Abs. 2) vollständig vom Abfallbehälter zu entfernen.“

§ 19

§ 19 Abs. 5 wird wie folgt angepasst. Darüber hinaus wird ein neuer Abs. 6 eingefügt und die darauffolgenden Absätze erhalten eine neue Nummer:

„(5) Asbestzementabfälle (*17 06 05) sind entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu beseitigen. Der Transport und die Beseitigung dieses Materials haben verpackt in Big-Bags zu erfolgen. Eine Kennzeichnung „Achtung enthält Asbest“ ist erforderlich.

(6) Mineral- und Steinwolle (*17 06 03 / *17 06 04) sind entsprechend der Gefahrstoffverordnung in transparenten Säcken staubfrei zu verpacken. „Eine Kennzeichnung mit dem Hinweis „Mineralwolle – Achtung: Inhalt kann krebserzeugende Faserstoffe freisetzen“ ist erforderlich.

(7) Das Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlagen muss Abfälle zurückweisen, wenn

1. nicht glaubhaft nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Gebiet des Landkreises Aurich angefallen sind,
2. die Abfälle mit Wertstoffen, die nach § 6 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind,
3. Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden,
4. Abfälle nicht entsprechend verpackt worden sind oder
5. Abfälle nicht stichfest angeliefert werden.

Sofern Abfälle angeliefert werden, für die die erforderlichen Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, sind diese zunächst in die dafür vorgesehenen Bereitstellungsläger im Entsorgungszentrum Großefehn oder auf dem Gelände der Umladestation Hage zu übernehmen. Danach ist der zugelassene Entsorgungsweg zu klären und einzuleiten.

(8) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.“

§ 20

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

„(1) Der Abfall geht mit der Verladung auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Landkreises Aurich über.“

§ 22

§ 22 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt angepasst:

„(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis Aurich/der MKW für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis Aurich bzw. der MKW als dessen Beauftragte zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft der zu entsorgenden Abfälle verpflichtet und haben über alle Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und die Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 3 durch den Landkreis Aurich oder dessen Beauftragte zu dulden.“

§ 23

§ 23 wird wie folgt angepasst:

„Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Aurich zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe besonderer Satzungen (Abfallgebühren- und Selbstanlieferungsgebührensatzung).“

§ 24

§ 24 wird wie folgt angepasst:

„Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises Aurich erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Aurich. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich von den Städten/Gemeinden/Samtgemeinden veröffentlicht werden.

§ 25

Diese Satzung tritt am Tag nach der Eintragung des Ausgliederungsvertrages zwischen dem Landkreis Aurich und der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) in das Handelsregister der MKW rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Aurich, den 10.06.2025

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Aurich vom 29.10.2013

Aufgrund der §§ 10, 11 Abs. 1 S. 1, 44 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Aurich vom 29.10.2013 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Kreisausbilder Modulare Truppausbildung	65,00 €
Kreisausbilder (Sprech-)Funkwesen	75,00 €
Kreisausbilder Maschinisten	65,00 €
Kreisausbilder Atemschutz	95,00 €

Die Beträge der übrigen Funktionsträger bleiben unverändert.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Aurich, 23.06.2025

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

**Verordnung
über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S.1690) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), hat der Kreistag des Landkreises Aurich folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1.) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Aurich genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Aurich (Pflichtfahrgebiet).
- 2.) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung, bleiben unberührt.
- 3.) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus darf der Fahrpreis für die gesamte Wegstrecke vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4.) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich des Landkreises Aurich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Aurich anzuzeigen.

§ 2

Preisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundbetrag), dem Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) sowie den in dieser Verordnung genannten etwaigen Zuschlägen und etwaigen Entgelten für Wartezeiten zu bilden. Die Fahrpreise gelten für alle Taxen, soweit nicht der Fahrpreis nach § 1 Abs. 3 vereinbart wurde.

§ 3

Fahrpreis (Festland)

1.) Grundpreis

Tarif I (für Personenkraftwagen bis fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 6,00 EURO
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 7,00 EURO

Tarif II (für Personenkraftwagen über fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 9,00 EURO
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 10,00 EURO

2.) Entgelt

Tarif I (für Personenkraftwagen bis fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Dies entspricht 2,40 EURO pro Kilometer.
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10. Dies entspricht 2,50 EURO pro Kilometer.

Tarif II (für Personenkraftwagen über fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 EURO. Dies entspricht 2,80 EURO pro Kilometer.
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 34,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10. Dies entspricht 2,90 € pro Kilometer.

3.) Wartezeit (Tarif I und II)

Die Wartezeit beträgt 0,10 EURO je angefangene 8 Sekunden (45,00 € je Stunde).

4.) Zuschläge (Tarif I und II)

- a) Mitnahme eines Fahrrades: 5,00 EURO
- b) Mitnahme eines Hundes: 2,50 EURO
- c) Mitnahme von Gepäck mit mehr als 20 kg: 2,50 EURO

Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.

§ 4

Fahrpreis (Insel Norderney)

- 1.) Der Grundpreis beträgt **7,00** EURO.
- 2.) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitzplätze 0,10 EURO pro **37,04** m gefahrene Wegstrecke. Dies entspricht **2,70** EURO pro Kilometer.

§ 4 a

Anfahrtskosten (Insel Norderney)

Anfahrtskosten dürfen bis zu 3 km ab den zugewiesenen Standplätzen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über dieses Gebiet hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Betriebsitz bzw. Standplatz zurückführt, ist bei der 3-km-Grenze der Fahrpreisanzeiger in Betrieb zu setzen.

§ 4 b
Wartezeiten (Insel Norderney)

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 8 Sek. (45,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu verständigen.

§ 4 c
Zuschläge (Insel Norderney)

- 1.) Für die Mitnahme von Gepäck über 20 kg ist ein Zuschlag von 2,50 Euro zu berechnen.
- 2.) Das Entgelt für die Mitnahme eines Hundes beträgt 2,50 Euro. Blindenhunde, die blinde Personen begleiten, sind frei zu befördern.
- 3.) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer (es gilt die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung) angefordert, ist ein Zuschlag von 6,00 Euro zu entrichten. Auf den höheren Fahrpreis ist der Fahrgast bei Bestellung der Taxe oder bei der Auftragsannahme am Taxenstellplatz hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 5
entfällt

§ 6
Preisbindung

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 7
Fahrpreisanzeiger

- 1.) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieser Verordnung sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.
- 2.) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Von dieser Preisberechnung ist der Fahrgast unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8
Fahrtablehnungen

Der Fahrer einer Taxe ist berechtigt, Fahrten auf schlechten nicht befestigten Straßen abzulehnen.

§ 9
Preisauszeichnung

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Auf Wunsch hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrstrecke auszustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich vom **13.07.2022** außer Kraft.

Aurich, **23.06.2025**

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wiesmoor Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. D 16 „Hauptstraße“ der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 den Bebauungsplan Nr. D 16 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. D 16 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. D 16 mit den örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung vom 03.03.2025 sowie der Schalltechnischen Immissionsprognose des Büros Lux aus Oldenburg vom 02.01.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bauleitplan wird ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Wiesmoor unter der Adresse <https://www.stadt-wiesmoor.de/Bauen-Wohnen-und-Grundstuecke/Bauleitplanung.htm> zur Verfügung gestellt.

Die für die Stellungnahmen zu Schall angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. und ist im Internet unter der Adresse www.stadt-wiesmoor.de nachzulesen.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich tritt der o.a. Bauleitplan D 16 in Kraft.

Wiesmoor, 24.06.2025

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
In Vertretung
Brooksiek

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn vom 14. März 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 14 vom 05.04.2024 - Inkrafttreten: 06.04.2024) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 u. 2 lauten nunmehr wie folgt:

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Aurich" sowie nachrichtlich auf der gemeindlichen Homepage (<https://bekanntmachungen.grossefehnde.de>), verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä. Bestandteile von Satzungen oder Flächennutzungsplänen, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt. In diesem Falle ist in der Bekanntmachung Zeitraum, Internetadresse, sowie an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können, anzugeben.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - durch Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage (<https://bekanntmachungen.grossefehnde.de>) sowie nachrichtlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Bürgerhauses in 26629 Großefehn, Kanalstraße Süd 54 und nachrichtlichen Hinweis hierauf in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und „Ostfriesen Zeitung“ (Ausgaben Aurich). Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten angeordnet gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Für die Bekanntmachungen von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Rat- und Ausschusssitzungen gilt Satz 1 entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großefehn, 19. Juni 2025

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren,
Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Großefehn**

Aufgrund der §§ 6, 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Großefehn vom 31. März 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 22 vom 14.04.2022 - Inkrafttreten: 01.07.2022) wird wie folgt geändert:

**§ 5
Fahrtkosten**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Kilometergeld in Höhe von 0,38 € an der sie als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied teilgenommen haben. Für die Berechnung des Kilometergeldes wird als Grundlage die Entfernung zwischen Wohnort und Sitz der Gemeindeverwaltung zugrunde gelegt und auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister in Ausübung ihres Amtes eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 50,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Großefehn, 19.06.2025

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Großefehn
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großefehn wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großefehn in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Gemeinde Großefehn Gebühren und Auslagen von den Gebührenscheidern nach § 3 dieser Satzung

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen,
- Sonstige Maßnahmen.

(2) Die Gemeinde Großefehn kann bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung,
2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist und
3. für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.

(3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde Großefehn von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

(4) Bei Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse sowie bei der Begleitung von Umzügen, kann die Gemeinde Großefehn von der Gebührenerhebung ganz bzw. teilweise absehen. Hierunter können insbesondere Veranstaltungen und Umzüge mit kulturellem, gemeinnützigem, mildtätigem oder kirchlichem Schwerpunkt sowie Bildungsveranstaltungen fallen. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommune. Gewerbliche Veranstaltungen und Umzüge, deren Schwerpunkt auf einer Gewinnerzielung liegt, sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif, -höhe sowie Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz.

Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschilder auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Großefehn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Großefehn außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, vom 13.11.2001 außer Kraft.

Großefehn, 19.06.2025

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Anlage : Gebührentarife

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großefehn
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Großefehn.

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Einsatzstunde
1.1	Personaleinsatz	47,00 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	15,50 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde
2.1	Einsatzfahrzeug (ELW, MTF, und vergleichbares Fahrzeug)	91,00 €
2.2	Löschfahrzeug (TLF, MLF, LF, und vergleichbares Fahrzeug)	148,00 €
2.3	Sonstiges Fahrzeug (GW, GW-L und vergleichbares Fahrzeug)	306,00 €
2.4	Feuerwehrboot inkl. Anhänger	72,00 €
3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

**Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 05.16V "Pflegebutler"
der Gemeinde Lütetsburg**

Der Rat der Gemeinde Lütetsburg hat am 27.03.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 05.16V "Pflegebutler" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden und zusätzlich unter dem Link <https://www.sg-hage.de/bauen-in-hage/bebauungsplaene/> eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 20.06.2025

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Sell

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südbrookmerland vom 15. Dezember 2022

Aufgrund § 10 i. V. m. § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL., S. 576), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südbrookmerland vom 15. Dezember 2022, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2023, beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Südbrookmerland werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Südbrookmerland. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.
- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Südbrookmerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Südbrookmerland (<https://www.suedbrookmerland.de/gemeinde/bekanntmachungen>). Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und der „Ostfriesen-Zeitung“, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird. Nachrichtlich ergänzend erfolgt ein Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses in 26624 Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Südbrookmerland, den 19. Juni 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersachsen GVBL S. 576) in der aktuellen Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Gemeinde Südbrookmerland Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Als Obdachlosenunterkünfte stehen folgende Unterkünfte zur Verfügung:

Ekelser Straße 8
Ekelser Straße 208 und
Süderstraße 106.

Die Gemeinde Südbrookmerland kann, sofern ein dringender Bedarf besteht, weitere gemeindeeigene Unterkünfte oder angemietete Objekte für die Unterbringung Obdachloser im Sinne dieser Satzung zur Verfügung stellen. Diese Unterkunftsmöglichkeiten sind jedoch nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung. Im Ausnahmefall kann bei einer unmittelbar bevorstehenden oder bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zuerst mündlich erteilt werden. Die schriftliche Einweisung ist dann unverzüglich nachzuholen.

(3) Das Beziehen ohne vorherige Einweisung ist untersagt.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme oder auf das Verbleiben in einer Obdachlosenunterkunft sowie auf einen bestimmten Unterkunftsstandort. Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen.

(5) Personen, die nicht in der Einweisungsverfügung genannt sind, dürfen vom Eingewiesenen in der Unterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Südbrookmerland sowie den von der Gemeinde beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können oder eine gegenwärtige Gefahr besteht.

(3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses im ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben.

§ 4 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten entstehen; insbesondere haftet er dann, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen. Gleiches gilt auch für Besucher oder sonstige Dritte, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(4) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

(6) Schlüssel und Zubehörteile sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust ist der Benutzer haftbar. Wird der Schlüssel nicht rechtzeitig nach Auszug bei der Gemeinde zurückgegeben oder verloren, trägt der Benutzer die Kosten für die Auswechslung der Schlösser durch einen Schlüsseldienst.

(7) Auftretendes Ungeziefer ist auf eigene Kosten des Benutzers zu bekämpfen. Für die durch Unterlassung auftretenden Schäden haftet der Benutzer der Unterkunft.

§ 5 Bauliche Veränderungen

(1) Bauliche Veränderungen sowie das Errichten neuer Nebenanlagen auf dem Gelände durch den Benutzer sind untersagt.

(2) Veränderungen an Heizöfen, Kaminöfen, Herden und Abzugsrohren sowie das zusätzliche Aufstellen weiterer Öfen (z.B. Elektroheizungen) sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig.

(3) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen, usw. darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Südbrookmerland erfolgen.

(4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume, der ihm zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.

(5) Die Gemeinde kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung, bei dringender Gefahr auch ohne Anwesenheit der Besucher, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Benutzern nach vorheriger Mitteilung zu dulden.

§ 6 Kleintierhaltung

Die Tier- und Viehhaltung (Hunde, Katzen, Kaninchen, Hühner (keine abschließende Aufzählung)) ist nicht gestattet.

§ 7 Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Unterkunft, dem Entzug der Benutzungsbefugnis oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(2) Ein beabsichtigter Auszug ist der Gemeinde spätestens drei Tage vorher mitzuteilen. Die Unterkunft ist gepflegt zu übergeben. Übergebene Schlüssel, Geräte und Zubehör sind zurückzugeben.

(3) Der Eingewiesene hat gleichzeitig mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers räumen und die persönlichen Gegenstände entsorgen.

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

§ 8 Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Zahlungspflichtig ist derjenige, den die Gemeinde durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden gesonderten Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten zudem die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Juli 2008 außer Kraft.

Südbrookmerland, 19. Juni 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersachsen GVBL S. 576) in der aktuellen Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Südbrookmerland hält in der Ekelser Straße 8 und 208 sowie in der Süderstraße 106 zur Behebung von Wohnungsnotstandfällen Obdachlosenunterkünfte vor.

Für die Benutzung diese Obdachlosenunterkünfte erhebt die Gemeinde Südbrookmerland Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Nebengebühr (Nebenkosten), einer Strompauschale sowie einer Heizkostenpauschale.

Soweit die Einrichtungen weniger als einen Monat genutzt werden, beträgt die Gebühr für jeden Nutzungstag 1/30 der Monatsgebühr (Grundgebühr zuzüglich Nebengebühr, Strompauschale und Heizkostenpauschale).

(2) Die Benutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro qm nach dem jeweils geltenden Gebührentarif genannten Betrag berechnet. Zudem wird eine Heizkostenpauschale sowie eine Stromkostenpauschale entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro qm nach der im Gebührentarif genannten Summe erhoben.

Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Südbrookmerland beträgt monatlich in der Unterkunft

Ekelser Straße 8

6,10 EUR/ qm zzgl. Nebenkosten

Heiz- und Stromkosten hat der Benutzer beim örtlichen Energieversorger zu beziehen und auf eigene Rechnung abzurechnen.

Ekelser Straße 208

6,40 EUR/ qm bei Alleinnutzung

zzgl. Nebenkosten, Heizkostenpauschale und Stromkostenpauschale

Ekelser Straße 208

5,90 EUR/ qm bei Gemeinschaftsnutzung

zzgl. Nebenkosten, Heizkostenpauschale und Stromkostenpauschale

Süderstraße 106

6,30 EUR/ qm zzgl. Nebenkosten, Stromkostenpauschale

(4) Die Kosten für angemietete Wohnungen, Pensionen, Zimmer sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 3 Nebenkosten

(1) Die Kosten der Wasserlieferung, der Abfallbeseitigung, die Kehrgebühren, und die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser) werden zusätzlich zu der Grundgebühr (auf der Grundlage der zugewiesenen Nutzungsfläche im Verhältnis zu der Gesamtunterkunftsfläche und den genannten Nebenkosten) erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung und endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung, mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem genannten Zeitpunkt.

(2) Die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte sind monatlich fällig und im Voraus an die Gemeinde zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(4) Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, die in einer Einweisungsverfügung aufgrund des §2 der Satzung zur Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Südbrookmerland genannt sind. Mehrere Benutzer innerhalb einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Juli 2008 außer Kraft.

Südbrookmerland, 19. Juni 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

Aufgrund der §§ 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung vom 19. Juni 2025 beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (gem. § 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung der Gemeinde Südbrookmerland geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Straßenrinnen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht dem Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungs- und Winterdiensteinheit. Die Eigentümer sind abwechselnd reinigungs- und winterdienstpflichtig. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung entscheiden die Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung. Liegt diese nicht vor, sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel zuständig, beginnend mit dem Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung mit dem Kopfgrundstück und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke.

- (6) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite (falls bebaut) zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtgemeinschaft. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der unmittelbar an dem Gehweg liegenden Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. Die Regelung des Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht

Art und Umfang der übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Südbrookmerland vom 19. Juni 2025 durchzuführen.

§ 3 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde Südbrookmerland führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Öffnungszeiten im Rathaus, Westvictorburer Straße 2, oder auf der Homepage der Gemeinde Südbrookmerland eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 27. Juni 1986 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 19. Juni 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung vom 19. Juni 2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen

Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.

- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Baustoffen, Abfällen und dergleichen, durch Unfälle, Tiere, Äste, Zweige, usw. sind unverzüglich zu beseitigen. Falls die Beseitigung dem Verpflichteten nicht möglich ist, hat er die Gefahrenstelle zu sichern und sie unverzüglich der Gemeinde Südbrookmerland anzuzeigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Die Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu beachten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt werden oder in die Entwässerungsrinnen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und kombinierten Geh- und Radwegen, Straßenrinnen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

Die Gemeinde Südbrookmerland führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichten eine Übersicht mit den zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 19. Juni 2025 den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Person übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde oder ein sonstiger Baulastträger die Fahrbahnen einschließlich Straßenrinnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahn einschließlich Straßenrinnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist beidseitig kein – durch bauliche oder optische Maßnahmen – erkennbarer Gehweg vorhanden, so sind Gehbahnen in 1,20 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Straßenrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Die geräumten Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Ggf. sind die Schnee- und Eismassen auf dem eigenen Grundstück zu lagern. Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Brücken müssen frei bleiben.
- (4) Bei Glätte sind die Verkehrsflächen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger und ein möglichst gefahrloses und ungehindertes Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Winterdienst ist werktags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchzuführen und ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz nur,

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 1 bis 3 Ge- und Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 04. März 1987 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 19. Juni 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung und dem § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 19. Juni 2025 folgende Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde beschlossen:

§ 1

Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 160,-- €.

§ 2

Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen monatlichen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 100,-- €. Ist der stellvertretende Gemeindebrandmeister zugleich Ortsbrandmeister, erhält er 25 % der nach § 1 insgesamt festgesetzter monatlicher Aufwandsentschädigung.

§ 3

Die Ortsbrandmeister bei Feuerwehren mit Grundausstattung und bei Feuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 100,-- €.

§ 4

Die stellvertretenden Ortsbrandmeister bei Feuerwehren mit Grundausstattung und bei Feuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 80,-- €.

§ 5

Die Gerätewarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 30,-- € pro Feuerwehrfahrzeug bei der Ortswehr.

§ 6

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 80,-- €. Die Ortsjugendfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 80,-- €.

§ 7

Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält als monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 60,-- €. Die stellvertretenden Ortsjugendfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 60,-- €.

§ 8

Die Kinderfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 80,-- €.

§ 9

Die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 60,-- €.

§ 10

Der Gemeindegewerksbeauftragte der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 40,-- €.

§ 11

Der Atemschutzgerätewart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 50,-- €.

§ 12

Der Gemeinde-Brandschutzerzieher der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 50,-- €.

§ 13

Der Gemeinde-Zeugwart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 40,-- €.

§ 14

Der Schriftführer des Gemeindekommandos erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschließl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 40,-- €.

§ 15

Durch die vorgenannten Regelungen sind alle weiteren Ansprüche mit Ausnahme des Lohnausfalles im Brandeinsatzfall und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule ausgeschlossen.

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in der Fassung vom 28. September 2023 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 19. Juni 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Südbrookmerland erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet der Gemeinde Südbrookmerland; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienhäuser/-wohnungen, Camping- oder Reisemobilplätze, Boote/Schiffe oder ähnliche Einrichtungen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer (Beherbergungsentgelt). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für den Beherbergungsgast geschuldet wird. Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,50 Euro für Frühstück und je 12,50 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4

Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Steuerfreiheit

Von der Übernachtungssteuer befreit sind

1. Übernachtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospizen, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen Situationen dienen sowie Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z.B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird,
2. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
3. Übernachtungen von Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“,
4. Übernachtungen von Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Südbrookmerland übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für die Übernachtungen dieser Begleitperson. Steuerbefreiungen nach Ziffer 4 sind beim Steueramt der Gemeinde Südbrookmerland zu beantragen. Die Rückerstattung der eingezogenen Übernachtungssteuer erfolgt bei entsprechender Nachweisführung durch die Gemeinde Südbrookmerland.

5. Übernachtungen in Beherbergungsstätten, die länger als sechs Monate dauern und eine Meldepflicht nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 17 oder § 28 Bundesmeldegesetz (BMG) begründen.

§ 6

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.
- (2) Schulden mehrere Personen die Übernachtungssteuer nebeneinander, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

§ 9

Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

- (1) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Gemeinde Südbrookmerland gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) schriftlich oder elektronisch zu erklären (Steuererklärung).
- (2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuererklärung sind der Gemeinde Südbrookmerland auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- (3) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Namen, Adressen, Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer sowie die jeweiligen Beherbergungsentgelte aller Beherbergungsgäste getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb vorzuhalten und der Gemeinde Südbrookmerland auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Gemeinde Südbrookmerland den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin/des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

- (5) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 und 2 gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Südbrookmerland die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für das Kalendervierteljahr (Erhebungszeit-raum) durch die Gemeinde Südbrookmerland festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erstattungs-beträge werden innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer im Rahmen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Südbrookmerland gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen der Städte und Gemeinden sowie Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen und Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art, erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung).

- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Steuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig macht, den Beginn der Tätigkeit oder die Verlegung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, Nachweise nicht vorlegt oder gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2026 in Kraft.

Südbrookmerland, den 19. Juni 2025

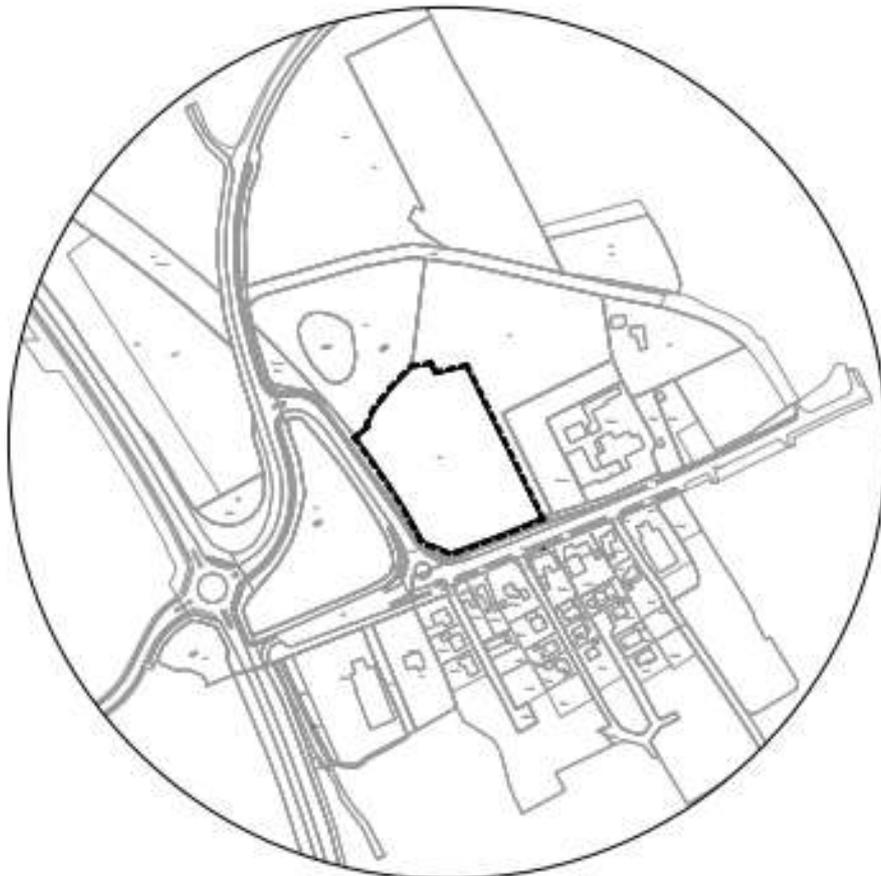
Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Bekanntmachung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Samtgemeinde Hage am 16.12.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes (31. Änderung) mit Verfügung vom 28.05.2025, Az. IV-60-02-2715/2023 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsgebietes sind aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstr. 81 und zusätzlich unter dem Link <https://www.sg-hage.de/bauen-in-hage/flaechennutzungsplan/> eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 20.06.2025

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Sell

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.